

Richtlinie über die Förderung

von studentischen und sonstigen Initiativen und Projekten durch die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

§ 1 Allgemeines

Grundlage für die Förderung einer Initiative ist diese Richtlinie.

§ 2 Grundsätze für die Förderung

- I. Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum fördert studentische und sonstige Initiativen im Rahmen ihrer durch das Hochschulgesetz NRW (§53), der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW und der in der Satzung der Studierendenschaft der RUB (§ 2,3) gegebenen Möglichkeiten nur Initiativen, welche sich für das gesellschaftliche und kulturelle Wohl der Studierendenschaft einsetzen. Dies kann geschehen durch:
 1. Die Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Vorträgen, Diskussionen oder anderen Veranstaltungen, deren Hauptzielgruppe die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum ist.
 2. Die Förderung von Belangen der Studierendenschaft durch die Bereicherung des Campuslebens für die Studierenden durch langfristige Projekte. Dies kann sein: Campusradio, Campuskino, Campussport, Campuskultur und anderes mehr.
 3. Die Förderung der politischen und sonstigen Bildung der Studierenden der Ruhr-Universität Bochum.
 4. Sonstige im Einzelfall zu prüfende die Studierendenschaft fördernde Maßnahmen oder Veranstaltungen.
- II. Nach der Förderung, bei längerfristiger Förderung eventuell auch während der Förderung, legen Initiativen gegenüber der Studierendenschaft Rechenschaft darüber ab, wofür die Mittel der Förderung verwendet wurden, und wie die Förderung den Zielen der Studierendenschaft zu Gute gekommen ist.

§ 3 Antragsberechtigt

- I. Berechtigt Förderung durch die Studierendenschaft zu beantragen sind
 1. Initiativen, bei denen der Großteil der Mitglieder Studierende der Ruhr-Universität Bochum sind und Ziele der Studierendenschaft verfolgen beziehungsweise welche das studentische Zusammenleben an der Ruhr-Universität Bochum und ihrer Umgebung im Sinne der Studierendenschaft fördern (studentische Initiativen),
 2. Initiativen, deren Ziele klar die Förderung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum sind oder Initiativen, welche das kulturelle Zusammenleben an der Ruhr-Universität Bochum und ihrer Umgebung im Sinne der Studierendenschaft fördern (sonstige Initiativen).
- II. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Förderung wird nicht willkürlich erteilt.

§ 4 Beantragung einer Förderung

- I. Initiativen, beziehungsweise eine durch diese beauftragte Person, beantragen beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Ruhr-Universität Bochum eine Förderung in Form von Sach-, Geld- oder sonstigen Mitteln.
- II. Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind zwingend erforderlich:
 1. eine verbindliche Erklärung der Vertreterin der Initiative, dass sie diese vertreten darf;
 2. eine Kontaktmöglichkeit unter der die Vertreterin der Initiative oder die Initiative direkt zu erreichen ist (für diese Daten gelten die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, sie werden nach der Rechenschaftserklärung der Initiative auf Wunsch der Vertreterin sofort, ansonsten am Ende der Legislaturperiode gelöscht);
 3. eine Informations- oder Kontaktmöglichkeit unter welcher die Initiative für die Mitglieder der Studierendenschaft zu erreichen ist;
 4. eine ausführliche allgemeine Beschreibung der Initiative oder den Verweis zu einer öffentlichen Fundstelle einer solchen Beschreibung;
 5. eine angemessene Beschreibung des zu fördernden Projektes, welche unter anderem die Antragstellung und Förderungswürdigkeit durch die Studierendenschaft begründet;
 6. die Höhe der Geldsumme, die Art der Sachmittel beziehungsweise die Art sonstiger Mittel, welche benötigt wird;
 7. die Erklärung darüber, dass die Unterzeichnende diese Richtlinie gelesen und verstanden hat und dass sie diese uneingeschränkt und als Ganzes anerkennt.

- III. Ist einer der in Absatz 2 genannten Punkte zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht gegeben, gilt der Antrag als nicht gestellt.
- IV. Der Antrag einer Initiative ist öffentlich zu machen, dazu ist zu veröffentlichen:
 1. der Name der Initiative;
 2. die Kontaktadresse, E-Mail-Adresse, Internetadresse oder Telefonnummer gemäß Abs. II lit. 3.;
 3. der Wortlaut der ausführlichen allgemeinen Beschreibung der Initiative, gemäß Abs. II lit. 4.;
 4. der Wortlaut der Projektbeschreibung gemäß Abs. II lit. 5; und
 5. die Höhe der benötigten Geldsumme bzw. die benötigten Sachmittel gemäß Abs. II lit. 6
- V. Ab einer Förderungssumme mit einem Gegenwert von mehr als 1'000 € muss, solange die Bearbeitung nicht zwingend schneller erforderlich ist, der Studierendenschaft mindestens fünf Tage die Möglichkeit gewährt werden, zu dem Förderungsantrag Stellung zu beziehen. Hierzu wird der Förderungsantrag in angemessener Weise veröffentlicht. Im Veröffentlichungszeitraum haben alle Mitglieder der Studierendenschaft die Möglichkeit gegenüber der Finanzreferentin Stellung zum Förderungsantrag der Initiative bzw. bezüglich der Initiative zu beziehen. Eine Stellungnahme wird grundsätzlich vertraulich behandelt, jedoch kann sie auf Wunsch des Studierenden im Wortlaut mit seinem Namen und einer Kontaktinformation dem Förderungsantrag beigelegt werden.

§ 5 Förderung

- I. Eine Förderung kann sich über Geld- oder Sachmittel, personelle oder infrastrukturelle Unterstützung sowie sonstige Mittel erstrecken.
- II. Geldmittel werden aus dem jeweiligen Untertitel des Haushaltes für studentische Initiativen beziehungsweise sonstige Initiativen gewährt.
- III. Sachmittel können unter anderem die Form von durch die Studierendenschaft geförderten Druckaufträgen in den Druckbetrieben des AStAs haben, die durch die Studierendenschaft getragenen Kosten für die Sachmittel werden aus dem jeweiligen Untertitel des Haushaltes für studentische beziehungsweise sonstige Initiativen gewährt.

§ 6 Förderungsentscheid

- I. Über die Förderung einer Initiative wird auf der nächsten AStA Sitzung beraten, die Beratung kann in Ausnahmefällen an die nächste AStA-Sitzung verwiesen werden.
- II. Für die Abstimmung über den Förderungsentscheid gilt die Geschäftsordnung des AStA.
- III. Wurde mit einem Antrag nach dem in § 4 Absatz 5 beschriebenen Verfahren verfahren, so sind bei der Beschlussfassung die eingereichten Stellungnahmen der Studierendenschaft zu berücksichtigen. Wird der Antrag verwiesen, verlängert sich die Frist für weitere Stellungnahmen entsprechend.

§ 7 Abruf der Förderung

- I. Unterlagen und Rechnungen, die der AStA zur ordnungsgemäßen Buchführung benötigt, sind in der Regel 4 Woche nach Förderungsentscheid in der Geschäftsstelle des AStA einzureichen.
- II. Letztmöglichster Zeitpunkt für die Einreichung der Unterlagen und Rechnungen ist der 31.01 eines Kalenderjahres.
- III. In Absprache mit der Geschäftsstelle des AStA und des AStA-Vorstandes ist eine Verlängerung der Frist möglich.